

**Kommunales Programm des Marktes Kraiburg a. Inn
zur Förderung der städtebaulichen Strukturen,
insb. zur Förderung gestalterischer Verbesserungen auf Privatgrundstücken
im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen und Ortskernsanierung
(Kommunales Förderprogramm)**

vom 18.11.2021

1 . Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des eigenständigen Charakters von Kraiburg. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

2.Gegenstand der Förderung

Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Baumaßnahmen zur Sicherung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit sie von Bedeutung für das Ortsbild bzw. die Ortsgeschichte sind und die Maßnahmen den Sanierungszielen entsprechen; insbesondere Maßnahmen an Fassaden (nicht bloße Farbanstriche) einschließlich Fenstern und Türen.

3.Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 80,- € pro m² *Hauptfassadenfläche*
jedoch höchstens 5.000,- €.

Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte verteilt werden. Maßnahmen mit Kosten unter 2.500 € werden nicht gefördert.

4.Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Ortskern SG 1".

5. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden den Grundstückseigentümern in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen.

6.Förderungsgrundsätze

Folgende Erfordernisse sind vom Antragsteller zu beachten:

a) Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung ist das historische Aussehen der Gebäude zu erhalten. Bei Gebäuden, die in der Denkmalliste aufgeführt sind, empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden.

Die Fassade verändernde Bauteile, wie z. B. unsachgemäße Vertäfelungen, betonierte Kragplatten mit Verkleidung, ballonartige, fest angebaute Markisen sind rückzubauen.

b) Fenster und Fensterläden

Bei historischen Gebäuden ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an solchen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten und zu ergänzen. Metall- und Kunststofffenster sind nicht zulässig.

c) Hauseingänge, Türen und Tore

Zum Ortsbild tragen ganz wesentlich die charakteristischen Hauseingänge, Türen und Tore bei. Die alten Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern.

7. Antragstellung

Der Antragsteller meldet seinen Gestaltungswunsch bei der Marktgemeinde unter Vorlage eines Bestandsfotos an

Der Antrag auf Förderung ist nach vorheriger fachlicher Beratung durch einen Architekten/ Planer vor Maßnahmenbeginn schriftlich an den Markt als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den ggf. erforderlichen Planungsunterlagen muss der Antragsteller dem Markt mindestens *zwei Angebote* vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen sowie einen Nachweis über die erfolgte fachliche Beratung durch einen Architekten bzw. Planer.

8. Bewilligung

Maßgebend für die Förderfähigkeit ist die nach außen sichtbare Verbesserung des Gesamtbildes der Fassade.

Der Markt prüft, ob die geplanten Maßnahmen den Grundsätzen des kommunalen Förderungsprogramms entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Der Sanierungsbetreuer kann hinzu-gezogen werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt. Der Markt legt die Höhe der Förderung fest und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis mit allen Belegen dem Markt vorzulegen.

Der Markt stellt die förderungsfähigen Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer fest. Manuelle Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit bis zu 50 % des jeweiligen Kostenangebotes anerkannt werden. Der Markt passt ggf. den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme.

9. Sonderförderungen

Bei Baumaßnahmen, die zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 25.000,- € übersteigen, sind die Möglichkeiten einer Förderung im Rahmen einer Modernisierungsvereinbarung gemäß § 177 BauGB zu prüfen.

10. Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogrammes wird mit 15.000,- € für das Jahr 2022 aufgestellt.

Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden.

Der Umfang der im Kommunalen Förderprogramm des Marktes Kraiburg zur Verfügung stehenden Fördermittel richtet sich nach den durch die Regierung von Oberbayern bewilligten Zuwendungen und den im jeweiligen Haushaltsplan des Marktes bereit gestellten Investitionszuschussmitteln. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern mehr Anträge vorliegen als Mittel bereitstehen, bleibt es dem Markt Kraiburg a. Inn vorbehalten, eine Reihenfolge nach städtebaulichen Prioritäten festzulegen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft

Kraiburg a. Inn, den 18.11.2021

Jackl

1. Bürgermeisterin